

Staatsangehörigkeit

Bedeutung: Grundsätzlich haben nur Deutsche einen Anspruch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Daneben sind Ausländer mit besonderem Status anspruchsberechtigt. Andere Ausländer können den Anspruch durch einen vorhergehenden mehrjährigen Aufenthalt in Deutschland erlangen. Wird keine dieser Voraussetzungen erfüllt, steht BAföG unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zu.


Grundsatz: Außer für deutsche Staatsangehörige kann sich ein Anspruch ergeben für

1. Bürger der Europäischen Union, Staatsangehörige von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz, die
 - a) selbst ein Recht auf Daueraufenthalt besitzen oder
 - b) selbst vor Ausbildungsbeginn in Deutschland in einem inhaltlich ausbildungsnahen Beschäftigungsverhältnis standen oder
 - c) selbst in Deutschland neben ihrem Studium als Arbeitnehmer oder Selbstständige einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder
 - d) als Familienangehörige (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Kinder) ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht haben
2. Staatsangehörige der Türkei mit einer *Aufenthaltserlaubnis* auf Grund des Assoziationsratsbeschlusses EWG/Türkei Nr. 1/80
3. Ausländer mit einer *Niederlassungserlaubnis* oder einer *Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU*
4. Heimatlose, als asylberechtigt oder als Flüchtling anerkannte Ausländer sowie Ausländer mit einem Aufenthalt aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen sowie gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende
5. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder von Ausländern mit *Niederlassungserlaubnis* im Rahmen des Familiennachzugs
6. Nach einem unterbrechungslos vierjährigen, erlaubten Aufenthalt und ständigen Wohnsitz in Deutschland
 - a) Ausländer mit Abschiebungsschutz und ausreisepflichtige Ausländer, deren Ausreise aus dringenden humanitären oder persönlichen sowie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist
 - b) Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder von Ausländern mit *Aufenthaltserlaubnis* im Rahmen des Familiennachzugs


Konkret wird der Anspruch nach den Vorschriften des Aufenthaltsrechts geprüft, die in aller Regel der Aufenthaltserlaubnis entnommen werden können. Begünstigt sind insbesondere Aufenthaltsrechte nach den §§ 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4, 23a, 25 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2, 25a, 25b, 28, 31, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, 60a und 104a Aufenthaltsgesetz (AufenthaltsG). In bestimmten Fällen muss zusätzlich ein vierjähriger Aufenthalt in Deutschland erfüllt sein.

Offene Fragen?


PERSÖNLICHE BERATUNG

 Di 9.00–12.00 h
Do 13.00–15.00 h
Während der persönlichen Beratung bitten wir Sie, von Telefonanrufen abzusehen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

TELEFONISCHE BERATUNG

 Mo und Mi 10.00–12.00 h

ZENTRALER INFO-POINT

Tel. 0251 837-95 09
 Mo bis Do 9.00–12.00 h
und 13.30–16.00 h
Fr 9.00–12.00 h
und 13.30–14.00 h

Andere Ausländer: Wer nicht unter die vorstehenden Alternativen fällt, hat einen Anspruch, wenn zuvor während des rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wurde. Entweder muss eine solche Tätigkeit selbst über fünf Jahre oder von einem Elternteil über drei Jahre ausgeübt worden sein. Aufenthalt und Erwerbstätigkeit der Eltern müssen in einem Zeitrahmen von sechs Jahren vor der Antragstellung liegen.

Nach sechsmonatiger Erwerbstätigkeit gilt auch als erwerbstätig, wer einen eigenen Haushalt führt und dort ein Kind unter zehn Jahren oder ein auf Hilfe angewiesenes behindertes Kind zu versorgen hat. Bei den Eltern des Auszubildenden kann von der Erwerbstätigkeit abgesehen werden, wenn diese zuvor über sechs Monate in Deutschland ausgeübt worden ist, ihr nachfolgend aber aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund (z. B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Renteneintritt) nicht mehr nachgegangen werden kann.

Keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben Ausländer, deren Aufenthalt in Deutschland sich allein auf ein Studium, den Besuch einer Schule oder eines Sprachkurses, eine betriebliche Aus- und Weiterbildung, eine Beschäftigung oder Selbstständige Tätigkeit von staatlichem Interesse begründet (§§ 16 bis 18 AufenthaltsgG).

Verfahren: Die Staatsangehörigkeit ist im Antrag auf Ausbildungsförderung (Formblatt 1) anzugeben und durch die Vorlage des Passes zu belegen. Zum Nachweis eines auf eine Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft begründeten Anspruchs ist auch der Pass oder Ausweis des Ehegatten oder Lebenspartners vorzulegen. Ein solcher Anspruch bleibt trotz dauernden Getrenntlebens oder Auflösung der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft für den laufenden Ausbildungsabschnitt erhalten, wenn ein rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland fortbesteht.

Als Nachweis einer besonderen Rechtstellung ist die Niederlassungserlaubnis bzw. die *Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU* vorzulegen oder die Aufenthaltserlaubnis danach zu prüfen, auf welcher Vorschrift des Aufenthaltsgesetzes diese beruht. Beides findet sich in der Regel im Pass. Erforderliche Erwerbstätigkeitszeiten müssen auf Formblatt 4 erklärt und mit den darin verlangten Nachweisen belegt werden.

Gesetzesbezug

§ 8 BAföG

Aufenthaltsgesetz

Freizügigkeitsgesetz/EU